

TAB / EEA

Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) sowie elektrischen Energiespeichern (ESA) mit dem Netz der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA)

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Bestimmungen gelten für alle Energieerzeugungsanlagen (EEA) und sinngemäss auch für Energiespeicheranlagen (ESA) die elektrische Energie in das Netz der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) abgeben und mit diesem zeitweise oder dauernd zusammengeschaltet sind, beziehungsweise parallel betrieben werden. Die nachfolgend aufgeführten Grundlagen, Vorschriften und Regeln bilden integrierenden Bestandteil der TAB / EEA von EWA.

1.2 Gesetzliche und EWA-Grundlagen

- a) Anwendbare schweizerische Gesetze und Verordnungen im Bereich der elektrischen Erzeugung, Verteilung, Versorgung und der Erzeugnisse
- b) Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen Elektrizitätsversorgung (AGB) von EWA
- c) Werkvorschriften CH

Technische Vorschriften und Regeln

- a) VSE-Empfehlungen für die Beurteilung von Netzurückwirkungen (2.72d), für den Netzanschluss von EEA (NA/EEA), Tonfrequenz-Rundsteuerung (2.66d)
- b) Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen DACHCZ
- c) Weisungen des eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI (insb. ESTI 219 und ESTI 233)
- d) Aktuelle Niederspannungs-Installationsnormen (NIN)
- e) ECom-Weisungen bezüglich Netzverstärkungen, Regelungen Übertragungsnetz
- f) Europäische Normen EN 50160 (Spannungsnormierung) und EN 50438 (Anforderungen für den Anschluss von Kleinst-Generatoren an das Niederspannungsnetz)

2. Anschluss, Schutzeinrichtung und Betrieb der EEA/ESA

Der Netzanschluss und Betrieb sowie die Schutzeinrichtungen und Einstellwerte der EEA/ESA richten sich nach der VSE-Empfehlung „Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen NA/EEA“ und den Weisungen des ESTI. Vor dem Anschluss der EEA sowie nach der Inbetriebnahme einer EEA an das Verteilnetz von EWA sind die nachfolgenden Dokumente einzureichen: Tabelle 2.a

Tabelle 2.a

Anlagenleistung	Installationsanzeige 1)	Anschluss-gesuch	Vorlagepflicht beim ESTI	Abnahmekontrolle Kontrollorgan (NIV)	Feuerwehrmerkleblatt
≤0,6 kW (steckerfertige PV-Anlage)	Ja 2)	nein	nein	nein	Nein
≤30 kVA	ja	ja	nein	Unabhängiges Kontrollorgan	ja
>30 kVA	ja	ja	ja	Unabhängiges Kontrollorgan, ESTI	ja

- 1) Bei Änderungen an Mess- und Steuerapparaten ist immer eine Installationsanzeige einzureichen.
- 2) Der Installationsanzeige ist eine Konformitätserklärung der PV-Anlage beizulegen.

3. Schutzeinrichtung und Betrieb

3.1 Allgemein

Es sind Schutzeinrichtungen vorzusehen, welche die EEA/ESA vom Netz abschalten, wenn die Versorgung unterbrochen ist oder wenn am Anschlusspunkt eine Spannungs- und/oder Frequenzabweichung über den zulässigen Werten auftritt. Der Produzent kann die Schutzfunktionen erweitern; diese dürfen jedoch die im (Anhang C) und die in der VSE-Empfehlung NA/EEA beschriebenen Funktionen nicht unterlaufen.

Alle EEA/ESA müssen pro Messkreis an einem zentralen Ort vom Netz getrennt werden können. Für Anlageleistungen >30 kVA ist im Bereich der Anschlussstelle ein Entkopplungsschutz (Netz- und Anlagenschutz) mit zentralem Kuppelschalter je gemessener EEA/ESA erforderlich. Der Kuppelschalter besteht aus zwei in Reihe geschalteten, elektrischen Schalteinrichtungen. Ab einer Leistung >100 kVA sind nur Leistungsschalter oder Motorschutzschalter zulässig. Die Ausführung und Funktionsweise des Kuppelschalters richtet sich nach der VSE-Empfehlung NA/EEA sowie den Schutzeinstellungen im Anhang C. Wechselrichter und andere Schutzeinrichtungen sind auf «Ländereinstellung Schweiz» nach Anhang B einzustellen.

Bei einer Frequenzregelung 50.2 Hz ist die Leistung gemäss Anhang D zur regeln.

EEA/ESA dürfen die auf dem Verteilnetz von EWA übertragenen Signale und Daten nicht negativ beeinflussen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Rundsteuerfrequenzen von 1029 Hz sowie die Power Line Communication (in der Regel im CENELEC A Band) nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Bei EEA/ESA mit Mittelspannungsanschluss (NE5) ist eine Erdschluss-Schutzeinrichtung vorzusehen, die innerhalb einer Sekunde die EEA vom Netz von EWA trennt.

Ohne Vorgaben von EWA darf der Betriebsinhaber die einstellbare Zeitverzögerung für die Wiedereinschaltung der EEA/ESA nach einer Netzausschaltung, unter Berücksichtigung der VSE-Empfehlung NA/EEA (2 bis 30 Minuten), selber wählen.

Bei Bedarf, oder durch Weisung der EICom, ist für den Aufbau eines Einspeisemanagements 60%,30%,0%, nach der VSE-Empfehlung NA/EEA, eine Schnittstelle zwischen der EEA/ESA und EWA einzubauen. Als Schnittstelle wird ein Klemmenblock im Bereich der EWA-Tarifapparate definiert. Diese ist über eine Steuerleitung mit dem Wechselrichter oder der zentralen EEA/ESA-Steereinheit (Binäreingänge) verbunden. Die Steuerleitung (inkl. Klemmenblock) ist durch den EEA/ESA-Betreiber/Installateur zu erstellen und installieren. Der Funktionsumfang und die Anzahl der Steuerleitungen und Klemmenkontakte richten sich nach den Anforderungen der VSE-Empfehlung NA/EEA. Bis auf weiteres ist nur der dazu benötigte Platz vorzusehen. Der Platz entspricht der Grösse einer Norm-Zählerplatte. Falls verlangt, ist die Regelung auf Kosten des Energieerzeugers nachzurüsten.

Die EEA/ESA kann in bestimmten Fällen gemäss VSE-Empfehlung NA/EEA (z. B. Netzüberlastung) und für ausserordentliche Unterbrechungen und Einschränkungen (nach AGB) durch EWA geregelt oder ausgeschaltet werden.

EWA behält sich vor, für eine sichere und effiziente Stromversorgung weitere Regelungs- und Schutzeinrichtungen sowie direkte (durch EWA) oder autonome Steuerungen an der EEA/ESA zu verlangen. Dies kann auch nach der Inbetriebnahme der EEA/ESA angeordnet resp. umgesetzt werden, sofern ein allgemeines Interesse an einer sicheren und effizienten Stromversorgung nachgewiesen werden kann, oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder Branchenempfehlungen.

3.2 Bezeichnungen und Warntafeln

Bezeichnungen oder Warntafeln sind anzubringen an

- a) Leitungsfeldern in Transformatorenstationen und Verteilkabinen (rotes Bezeichnungsschild mit Vermerk EEA; Anbringung durch EWA) und
- b) der Übergabestelle (Trennstelle/Anschluss-Überstromunterbrecher) (gelber Aufkleber mit Blitzsymbol und Text «EEA, Achtung Rückspannung»; Anbringung durch den Betriebsinhaber).

4. Inbetriebnahme und Betriebsbedingungen

4.1 Abnahme- und Nachkontrollen

Vor der EEA/ESA-Inbetriebnahme ist EWA frühzeitig zur Abnahmekontrolle einzuladen. EWA entscheidet, ob sie an der Abnahmekontrolle teilnimmt und behält sich vor, jederzeit Nachkontrollen durchzuführen. Änderungen an der Anlage sind EWA anzuzeigen.

4.2 Inbetriebnahme

Die EEA/ESA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn

- a) allfällig notwendige Netzverstärkungen fertig gestellt sind,
- b) die baubegleitende Erstkontrolle und betriebsinterne Schlusskontrolle gemäss NIV durchgeführt wurde (bei netzgekoppelten Photovoltaik-Systemen zudem gemäss aktueller SN EN 62446),
- c) bei vorlagepflichtigen Anlagen eine rechtskräftige Genehmigung des ESTI vorliegt und
- d) die allfällige Abnahmekontrolle von EWA gemäss Pkt. 4.1 erfolgt ist. Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der EEA/ESA-Inbetriebnahme sind EWA folgende Dokumente zuzustellen:
- e) Sicherheitsnachweis gemäss NIV (mindestens die Schlusskontrolle)
- f) Prüfprotokoll (Anhang A)
- g) bei Photovoltaikanlagen jeder Grösse ein spezielles Mess- und Prüfprotokoll für Photovoltaik. (Bezug z. B. unter electro-suisse.ch, Rubrik Beratung & Inspektionen / Downloads / PDF-Dokument «Mess- und Prüfprotokoll Photovoltaik» samt Zusatzblatt)
- h) bei Anlagen >30 kVA: Einstellwerte des zentralen (eigenständigen) NA-Schutzes für die Entkopplung der EEA/ESA vom EWA-Netz (inkl. Prüfprotokolle)

4.3 Ausserbetriebnahme / Stilllegung der Anlage

EWA behält sich das Recht vor, den Parallelbetrieb der EEA/ESA aufzuheben, wenn

- a) Kontrollarbeiten an der EEA/ESA durchgeführt werden sollen,
- b) die Schutzeinrichtungen der EEA/ESA versagen,
- c) die Grenzwerte der «Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen DACHCZ» nicht eingehalten werden,
- d) die vereinbarte maximale Anschlussleistung überschritten wird,
- e) die erforderlichen Dokumente gemäss Pkt. 4.2 obenstehend nicht fristgerecht übergeben wurden, oder
- f) die für den Parallelbetrieb mit dem EWA-Netz erforderlichen Einrichtungen nicht in technisch einwandfreiem Zustand sind (Schutzeinrichtungen periodisch prüfen und Prüfbelege archivieren).

5. Haftung

Der Betriebsinhaber der EEA/ESA haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des Elektrizitätsgesetzes. Er haftet ferner für die Aufwendungen von EWA für die Störungssuche sowie für Schäden im Netz, die durch die EEA/ESA aufgrund von Spannungsschwankungen, Überströmen und Frequenzabweichungen verursacht wurden. Für die Haftung von EWA gegenüber dem Eigentümer und Betreiber einer EEA/ESA gelten die AGB von EWA.

Anhang A: Prüfprotokoll für die Inbetriebsetzung einer Energieerzeugungsanlage (EEA) resp. Energiespeicheranlage (ESA) im Netzgebiet des EWA

Durch Betreiber/Installateur auszufüllen. Max. 15 Tage nach EEA/ESA-Inbetriebnahme mit Dokumenten (TAB-EEA Pkt. 4.2) senden an EWA Meldewesen, Herrengasse 1, 6460 Altdorf oder meldewesen@ewa.ch.

Betreiber:

Standort / Adresse EEA/ESA-Anlage:

Allgemeine Überprüfung

- | | |
|--|---|
| a) Entspricht der Anlagenaufbau den an EWA eingereichten Unterlagen? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| b) Sind allfällige Massnahmen anhand des Anschlussentscheides von EWA umgesetzt? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| c) Ist für EWA-Mitarbeitende und für die Feuerwehr der Zugang zur Schaltstelle mit der EEA-Trennfunktion ungehindert und jederzeit möglich (Schlüsselkasten usw.)? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| d) Ist der Standort/Zugang zur EEA/ESA-Trennstelle mit Beschreibung, Skizze oder Foto dokumentiert (Feuerwehrmerkblatt)? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| e) Ist der Platz für den Klemmenblock und die benötigten Steuereinrichtungen, für die Ansteuerung 60%, 30% 0%, Grösse Norm-Zählerplatte vorhanden? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| f) Entspricht der Aufbau der Messeinrichtungen den Vorgaben von EWA? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| g) Bei PV-Anlagen: Ist die Ländereinstellung Schweiz nach «Anhang C» eingestellt und aktiv? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| h) Ist die Frequenzabhängige Regelung aktiviert? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| i) Ist eine Energiespeicheranlage vorhanden? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| j) Wurde die Energiespeicheranlage EWA bereits gemeldet? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| k) Ist eine Autoladestation vorhanden? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| l) Funktioniert die Rundsteueranlage bei Betrieb der Anlage? | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |

Überprüfung der Schutzfunktionen

Es ist eine Funktionsprüfung der Schutzeinrichtungen vorzunehmen: unter realen Bedingungen oder durch Simulation mit entsprechenden Prüfgeräten. Es sind das Ansprechen der Schutzeinrichtungen und die Einhaltung der vorgegebenen Auslösezeiten für folgende Betriebsverhältnisse zu prüfen (sinngemäss auch bei Anlagen mit Wechselrichtern):

- | | |
|--|---|
| m) Einphasiger Netzausfall (getrennt für alle drei Phasen) oder Nachweis der Funktion OK? Steuer- und Schutzfunktionen bei einphasigem Netzausfall | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| n) Dreiphasiger Netzausfall | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| o) Kurzunterbrechung / automatische Wiedereinschaltung | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| p) Frequenzabweichungen (Simulation mit Prüfeinrichtung) | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| q) Kontrolle der Netzzuschaltbedingungen
Einstellzeit der zeitverzögerten Zuschaltung nach einer Netzausschaltung (2-30 Min.): _____ Min. | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| r) Funktion der Kompensationsanlage falls vorhanden | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |
| s) Die Schutzeinstellungen der EEA/ESA entsprechen den VSE-Empfehlungen NA/EEA und die Schutzprüfungen erfüllen diese Vorgaben. | Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/> |

Bemerkungen:

Die EEA/ESA darf nur mit dem Netz von EWA zusammenschaltet werden, wenn alle vorgenannten Überprüfungen erfolgt sind. Für notwendige Schutzüberprüfungen darf die Anlage kurzzeitig mit dem EWA-Netz zusammenschaltet werden (Anlagen >100 kVA nur nach Absprache mit EWA).

Bestätigung des EEA-Betreiber / Installateur für die vorgenannten Überprüfungen (Adresse Rückfragen):

Name / Adresse:

E-Mail: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Anhang B: Ländereinstellung Schweiz



NA/EEA-CH	Ländereinstellungen Schweiz	01.03.2017
-----------	-----------------------------	------------

Gültig für: Anlagen mit P < 1 MW (Asynchronmaschine & Umrichter) an NE 7

① Mit Ausnahme des Parameters Uac NP min sind alle Werte identisch mit denjenigen der VDE AR-N 4105-2011

Hinweise:

② Gesamtzeitverzögerung für Auslösungen soll 200 Millisekunden nicht überschreiten (inkl. Lichtbogenlöschung des Schalters).

Parameter	Symbol	Einheit	Wert	Zusatz	Bemerkung zum Parameter	Bemerkung zur Herkunft des Wertes
Grid connection criterias						
Minimale Spannung für die Zuschaltung	Uac NP min	V	207.00	90 % von U nom	85 % gemäss AR-N 4105 ist auch zulässig	Wert von NA-EEA/TC2013
Maximale Spannung für die Zuschaltung	Uac NP max	V	253.00	110 % von U nom		
Minimale Frequenz für die Zuschaltung	f NP min	Hz	47.50			
Maximale Frequenz für die Zuschaltung	f NP max	Hz	50.05		Muss zusammen mit Uac NP min zutreffen	
Zeit für Check U/f bevor Wiederschaltung	t NP	s	120.00		Minimale Verzögerungszeit Wiederschaltung nach Fehler	Wert in AR-N 4105: 60 Sekunden
Rampe beim Anfahren	Soft Start	-	ON		Standardwert: eingeschaltet	
Gradient der Rampe	Pac Steigerung	%Pn/Min	10.00			
Grid protection criterias						
Unterspannung	U <	V	184.00	80 % von U nom	Fehlerklärungszeit < 200 ms	Gemäss EN 50160 darf kein 10-Minuten Wert unter 85 % von U nominal liegen
Überspannung	U >	V	253.00	110 % von U nom	Fehlerklärungszeit < 200 ms	Gleitender 10-Minuten Mittelwert
Überspannung	U >>	V	264.00	115 % von U nom	Fehlerklärungszeit < 200 ms	
Unterfrequenz	f <	Hz	47.50		Fehlerklärungszeit < 200 ms	
Überfrequenz	f >	Hz	51.50		Fehlerklärungszeit < 200 ms	
Leistungsreduktion in Abhängigkeit der Frequenz	P (f)	-	ON		Standardwert: eingeschaltet	
Startschwelle für Leistungsreduktion	f start	Hz	50.20			Wert stammt aus NA-EEA (AR-N 4105)
Gradient Leistungsreduktion	P (f) red	% Pmom/Hz	40.00			Wert stammt aus NA-EEA (AR-N 4105)
Inselnetzerkennung	Anti Islanding	s	5.00		Fehlerklärungszeit: innerhalb 5 s	Nachweis mit IEC 62116
Grid Operation						
Blindleistungsregelung	cos phi	-	1.00	fix eingestellt	Defaultwert	Kann bei Anlagen mit P > 30 kVA aufgrund Vorgabe des VNB anders eingestellt werden

Anhang C: Schutzeinstellung Vorgaben EWA

Für EEA im Niederspannungsnetz ($U_n = 230\text{ V}$) gelten folgende Einstellungen:

Schutzfunktion	Schutzrelais Einstellwerte	
Überspannungsschutz $U >$ (10 min-Mittelwert)*	1.1 U_n	momentan
Überspannungsschutz $U >>$	1.15 U_n^{**}	momentan
Unterspannungsschutz $U <$	0.80 U_n	momentan
Überfrequenzschutz $f >$	51.5 Hz ($U > 70\% U_n$)	momentan
Unterfrequenzschutz $f <$	47.5 Hz ($U > 70\% U_n$)	momentan
Inselnetzerkennung (z. B. Shiftverfahren im Stromrichter)	Abschaltung innerhalb 5 s nach Netztrennung	
Zeitverzögerte Wiederschaltung nach Netzzückkehr	$U \geq 0.90 U_n$ und $\leq 1.1 U_n$ $f = 47.5$ bis 50.05 Hz	2 bis 30 min.
<p>U_n : Nennspannung (230 V) momentan = 50...150 ms (zur Vermeidung von Überfunktionen) * kann auf dem Stromrichter realisiert werden. ** wenn kein 10-min-Mittelwert ($U >$) vorhanden, ist $U >>$ 1.1 U_n Hinweis: Rückfallverhältnisse (Hysterese) der Relais bzgl. Überfunktion / Wiederschaltung beachten.</p>		

Anhang D: Regelung nach Frequenz

Frequenzregelung

Die Regelung der EEA ist nach der Branchenregelung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA-EEA-CH 2014) zu erstellen.

Festgelegt unter.

Ziffer 5.4.3.5 Netzebene 3
Ziffer 6.4.3.5 Netzebene 5
Ziffer 7.4.3.5 Netzebene 7

